Persönliche PDF-Datei für
Ralph Steinbrück

Mit den besten Grüßen vom Georg Thieme Verlag

www.thieme.de

Compliance in der Arztpraxis – Fallstricke und Vermeidungsstrategien (Teil 3)

DOI 10.1055/a-0634-3206
Akt Uro 2018; 49: 478–479

Dieser elektronische Sonderdruck ist nur für die Nutzung zu nicht-kommerziellen, persönlichen Zwecken bestimmt (z. B. im Rahmen des fachlichen Austauschs mit einzelnen Kollegen und zur Verwendung auf der privaten Homepage des Autors). Diese PDF-Datei ist nicht für die Einstellung in Repositorien vorgesehen, dies gilt auch für soziale und wissenschaftliche Netzwerke und Plattformen.

Verlag und Copyright:
© 2018 by
Georg Thieme Verlag KG
Rüdigerstraße 14
70469 Stuttgart
ISSN 0001-7868

Nachdruck nur
mit Genehmigung
des Verlags

Thieme

Thieme

Compliance in der Arztpraxis – Fallstricke und Vermeidungsstrategien (Teil 3)

Ralph Steinbrück

In der Medizin bedeutet der Begriff der Compliance das konsequente Befolgen der ärztlichen Ratschläge durch den Patienten. Eine gute Compliance des Patienten ist ein wichtiger Beitrag für den Heilerfolg – das weiß jeder Arzt. Juristisch ist Compliance die Einhaltung von Regeln, Richtlinien und Gesetzen. Der niedergelassene Arzt hat sich heute mit einem stetig zunehmenden „Dschungel" von rechtlichen Rahmenbedingungen auseinanderzusetzen, die für Nichtjuristen oftmals nur schwer zu durchschauen sind. In dieser Artikelserie stellen wir Ihnen das Thema Compliance in der Arztpraxis anhand von diversen Beispielfällen vor.

Fall 3: Möglichkeiten und Grenzen der Vertretung

Sachverhalt

Der Inhaber einer hausärztlichen Einzelpraxis fährt regelmäßig in Urlaub, insbesondere im Sommer, und zwar für mindestens 3 Wochen. In dieser Zeit beschäftigt er einen anderen Arzt als Urlaubsvertreter in der Praxis. Ein entsprechender schriftlicher Hinweis findet sich auf den Praxisschildern am Haus- und Praxiseingang sowie als Auslage in der Praxis am Empfangstresen. Eine Anzeige bei der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung erfolgte jedoch nicht.

Beurteilung

Nach dem Grundsatz der persönlichen Leistungserbringung haben Vertragsärzte ihre Tätigkeit grundsätzlich persönlich auszuüben. Es ist aber zulässig, sich unter bestimmten Voraussetzungen vertreten zu lassen. Dies setzt voraus, dass der Vertragsarzt einerseits abwesend ist und andererseits ein Vertretungsgrund (§ 32 Abs. 1 Ärzte-ZV [Ärzte-Zulassungsverordnung]) vorliegt. Als Vertretungsgründe sind dort abschließend definiert: Krankheit, Urlaub, Teilnahme an einer ärztlichen Fortbildung oder an einer Wehrübung, Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung, der unmittelbare zeitliche Zusammenhang mit einer Entbindung, die Erziehung von Kindern bis zu einer Dauer von 36 Monaten sowie die Pflege eines nahen Angehörigen bis zu einer Dauer von 6 Monaten. Liegt keiner dieser Gründe vor, ist eine Vertretung nicht zulässig.

Vertretungen für die Dauer von 1 Woche müssen der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung weder mitgeteilt noch von dieser genehmigt werden. Dauert die Vertretung jedoch länger als 1 Woche, ist sie der Kassenärztlichen Vereinigung mitzuteilen (§ 32 Abs. 1 Satz 4 Ärzte-ZV). Dauert die Vertretungszeit länger als 1 Monat innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten, darf die Kassenärztliche Vereinigung außerdem überprüfen, ob der Vertreter die Voraussetzungen an die fachliche Befähigung erfüllt (§ 32 Abs. 1 Satz 6 Ärzte-ZV).

Bei der Vertretung aus Sicherstellungsgründen, im Zusammenhang mit der Erziehung von Kindern oder zur Pflege von Angehörigen über die Dauer von 3 Monaten hinaus muss die Vertretung sogar vom Praxisinhaber vorher unter Angabe sowohl der Gründe als auch der Person des Vertreters bei der Kassenärztlichen Vereinigung beantragt werden (§ 32 Abs. 2 Ärzte-ZV). Ohne Genehmigung ist diese Art der Vertretung nicht zulässig; eine rückwirkende Genehmigung der Tätigkeit des Vertreters ist nicht möglich.

Dies bedeutet, dass beim Fehlen der Genehmigung Leistungen des nicht genehmigten Vertreters nicht abgerechnet werden können bzw. – falls dies bereits erfolgt ist – eine Rückforderung des Honorars durch die Kassenärztliche Vereinigung zu befürchten ist.

Ein Vertragsarzt muss sich nicht zwingend durch einen anderen Vertragsarzt vertreten lassen, sondern kann hierfür auch einen reinen Privatarzt einsetzen. Allerdings muss der betreffende Arzt über die Approbation sowie grundsätzlich eine abgeschlossene Weiterbildung im gleichen Facharztbereich wie der Vertreter (§ 3 Abs. 2 Ärzte-ZV) verfügen. Eine Vertretung durch einen Weiterbildungsassistenten ist nur ausnahmsweise und kurzfristig zulässig, wenn dieser zwar noch nicht Facharzt ist, sich aber am Ende seiner Weiterbildung befindet. Sicherheitshalber sollte vorher bei der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung nachgefragt werden, ob die Vertretung durch den konkreten zur Verfügung stehenden Weiterbildungsassistenten in Ordnung geht. Anderenfalls könnte es auch hier zu Honorarrückforderungen kommen.

Die vom Vertreter erbrachten Leistungen werden nicht von diesem, sondern von dem vertretenen Vertragsarzt abgerechnet, d. h. unter der BSNR (Betriebsstättennummer) bzw. LANR (Lebenslange Arztnummer) des Praxisinhabers. Nur wenn die Vertretung durch einen selbst in eigener Praxis tätigen Vertragsarzt in dessen Praxis, also nicht in der Praxis des vertretenden Arztes erfolgt, rechnet der Vertreter die erbrachten Leistungen mit seiner eigenen BSNR bzw. LANR ab.

Leistungen, die eine Abrechnungsgenehmigung des Praxisinhabers erfordern, dürfen allerdings nur dann abgerechnet werden, wenn der Vertreter selbst über diese Qualifikation verfügt; eine eigene Abrechnungsgenehmigung des Vertreters für diese Leistungen ist jedoch nicht erforderlich. Wird dennoch abgerechnet und fehlt es an der Qualifikation des Vertreters, stehen auch hier wieder Honorarrückforderungen der Kassenärztlichen Vereinigung im Raum.

Elektronischer Sonderdruck zur persönlichen Verwendung

Mit Urteil vom 14.12.2011 hat das BSG entschieden (B 6 KA 31/10R), dass Hausärzte nur durch Hausärzte und Fachärzte nur durch Fachärzte vertreten werden dürfen. Selbst in einer Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) dürfen hausärztlich tätige Internisten ihre fachärztlich tätigen Partner zwar vertreten, aber keine fachärztlichen Leistungen abrechnen und umgekehrt. Dies folge – so das BSG – aus der in § 73 SGB V geregelten Trennung der vertragsärztlichen Versorgung in einen hausärztlichen und einen fachärztlichen Bereich. Bei nicht zugelassenen Ärzten gilt dies allerdings nicht, sodass der Privatarzt sowohl Haus- wie auch Fachärzte vertreten kann, wenn er über die entsprechende Qualifikation verfügt.

Lösung

Im vorliegenden Fall hätte der Praxisinhaber seine 3-wöchige Urlaubsabwesenheit der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung mitteilen müssen. Die bloße Mitteilung hätte ausgereicht; eine Genehmigung war nicht erforderlich, da es sich um eine reine Urlaubsvertretung gehandelt hat und nicht eine Vertretung aus Sicherstellungsgründen.

Der Beitrag wird fortgesetzt.

Interessenkonflikt

Der Autor gibt an, dass kein Interessenkonflikt besteht.

Erstveröffentlichung

Dieser Beitrag wurde erstveröffentlicht in: Klin Monatsbl Augenheilkd 2017; 234: 1436.

Korrespondenzadresse

Dr. Ralph Steinbrück, Rechtsanwalt und Wirtschaftsmediator, Fachanwalt für Medizinrecht,
Rechtsanwälte Ulsenheimer und Friederich,
Maximiliansplatz 12
80333 München
Steinbrueck@uls-frie.de

Bibliografie

DOI:
https://doi.org/10.1055/a-0634-3206
Akt Urol 2018; 49: 478–479
© Georg Thieme Verlag KG
Stuttgart · New York
ISSN 0001-7868

Elektronischer Sonderdruck zur persönlichen Verwendung